



## **Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft Vom 1. August 2014**

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 25. September 2018

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 30. September 2016

## I. Allgemeines

<sup>1</sup>Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt eine oder einen in Fragen der Organisation und Durchführung der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität, eine „Ombudsfrau“ oder einen „Ombudsmann“, die bzw. der für die Dauer von fünf Jahren vom Senat gewählt wird; Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. <sup>3</sup>Darüber hinaus bestellt die Universität eine „Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft“. <sup>4</sup>Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen oder Professoren der eigenen Universität, die vom Senat für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Im Anschluss an die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Senat beruft die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein. <sup>6</sup>In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>8</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Kommission und vertritt die Kommission nach außen. <sup>9</sup>Er wird in seiner Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>10</sup>Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv. <sup>11</sup>Die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft nach dieser Ordnung erfolgt nicht, sofern für die zu überprüfenden Sachverhalte bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder ein Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

## II. Vorprüfung

<sup>1</sup>Bei konkreten Verdachtsmomenten für ein Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne des Verhaltenskataloges ist die Ombudsfrau oder der Ombudsmann der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu informieren, die oder der seinerseits die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan umgehend in Kenntnis zu setzen hat. <sup>2</sup>Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar die Dekanin oder der Dekan informiert werden. <sup>4</sup>Eine Verpflichtung, anonymen und nicht sachgemäßen Anschuldigungen oder Hinweisen nachzugehen, besteht grundsätzlich nicht. <sup>5</sup>Bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen prüft die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann in jedem Einzelfall nach

pflichtgemäßer Abwägung, ob sie bzw. er diese verfolgt. <sup>6</sup>Soweit es nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns im Bedarfsfall zur Wahrnehmung der Vertraulichkeit erforderlich ist, kann eine vorhandene Kenntnis der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns von der Identität der anonymen Informantin bzw. des anonymen Informanten auf die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann beschränkt bleiben. <sup>7</sup>Bei nachweislich falschen Anschuldigungen oder Hinweisen bleibt die Ergreifung rechtlicher Maßnahmen gegen die Verursacherin bzw. den Verursacher der falschen Information vorbehalten; in diesem Fall informiert die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann die Dekanin bzw. den Dekan sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten. <sup>8</sup>Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Ziffer I Satz 2 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. <sup>10</sup>Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne ihr oder sein Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart. <sup>11</sup>Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die Dekanin oder der Dekan innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. <sup>12</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

### III.

#### Förmliche Untersuchung

##### 1. Zuständigkeit

<sup>1</sup>Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellte „Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft“. <sup>2</sup>Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

##### 2. Verfahren

a) <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt. <sup>3</sup>Der oder dem von einem möglichen Fehlverhalten in der

Wissenschaft Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- b) <sup>1</sup>Den Namen einer Informantin oder eines Informanten offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens in der Wissenschaft wesentliche Bedeutung zukommt. <sup>2</sup>Soweit es bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns im Rahmen der Vorprüfung nach lfd. Nr. III im Bedarfsfall zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich war, eine bei der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann vorhandene Kenntnis der Identität der anonymen Informantin bzw. des anonymen Informanten auf die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann zu beschränken, entscheidet die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann auf Verlangen der Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erneut, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin bzw. eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der bzw. des Betroffenen offen zu legen ist. <sup>3</sup>Die Untersuchungskommission ist an die Entscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns nach Satz 2 gebunden. <sup>4</sup>Hält es die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Abwägung für erforderlich, entgegen der Entscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns nach Satz 2 zu verfahren, entscheidet auf Verlangen der Untersuchungskommission die Präsidentin bzw. der Präsident, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin bzw. eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der bzw. des Betroffenen offen zu legen ist.
- c) <sup>1</sup>Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der oder dem Betroffenen unverzüglich sowie auf ihr bzw. sein Verlangen auch der Informantin oder dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

#### IV.

### Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten in der Wissenschaft anzusehen sind

1. <sup>1</sup>Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschafts-  
erheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht  
werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit  
beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Als Fehlverhalten in der Wissenschaft kommen insbesondere in  
Betracht:
  - a) Falschangaben
    - (1) das Erfinden von Daten;
    - (2) das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
      - (a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse,  
ohne dies offen zu legen,
      - (b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
    - (3) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förder-  
antrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in  
Druck befindlichen Veröffentlichungen);
  - b) Verletzung geistigen Eigentums
    - (1) in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes  
urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende  
wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder  
Forschungsansätze
      - (a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
      - (b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als  
Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl),
      - (c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher  
Autor- oder Mitautorschaft,
      - (d) die Verfälschung des Inhalts oder
      - (e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich  
machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die  
Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht  
veröffentlicht ist;
    - (2) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne  
deren oder dessen Einverständnis;

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

2. Mitverantwortung

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

3. <sup>1</sup>Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne dieser Ordnung ist nicht das Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Personen. <sup>2</sup>Als Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten zu werten, das unmittelbare Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem hat und insbesondere aus einem Sachverhalt folgt, bei dem sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über einen Gegenstand der Wissenschaft fachlich auseinandersetzen und austauschen. <sup>3</sup>Ein Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt nicht vor, wenn das Verhalten auf einem Rechtsverhältnis beruht, das privatrechtlicher Natur ist oder aus einem solchen hervorgeht oder einer Rechtsnorm unterfällt, die überwiegend zur Regelung von individuellen Interessen und Verhältnissen dient.

## V.

### **Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft**

<sup>1</sup>Der folgende Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. <sup>2</sup>Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten Fehlverhaltens in der Wissenschaft eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg steht für die Beratung zur Verfügung.

1. Arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter der Otto-Friedrich-Universität

Bamberg ist, dürfen zunächst stets arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- (1) Abmahnung
- (2) Außerordentliche Kündigung
- (3) Ordentliche Kündigung
- (4) Vertragsauflösung

b) Beamtenrechtliche Konsequenzen

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit folgenden Disziplinarmaßnahmen:

- (1) Verweis
- (2) Geldbuße
- (3) Gehaltskürzung
- (4) Entfernung aus dem Dienst

2. Akademische Konsequenzen

<sup>1</sup>Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst gezogen werden. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere:

- a) Entzug des Doktorgrades beziehungsweise
- b) Entzug der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht;
- d) Rückforderungsansprüche, etwa hinsichtlich Stipendien, Drittmittel oder dergleichen;
- e) Schadenersatzansprüche durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

<sup>1</sup>Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass ein Fehlverhalten in der Wissenschaft zugleich einen Tatbestand des

Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. <sup>2</sup>Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abzustimmen.

#### 5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

<sup>1</sup>Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund Fehlverhaltens in der Wissenschaft mit Fehlern behaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. <sup>2</sup>Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. <sup>3</sup>Bei Fällen gravierenden Fehlverhaltens in der Wissenschaft unterrichtet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg andere betroffene Forschungseinrichtungen beziehungsweise Wissenschaftsorganisationen. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein. <sup>5</sup>Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

## VI.

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf Wissenschaftliches Fehlverhalten vom 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Bamberg, den 1. August 2014

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident